



**Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein, ZA 11
Weidenauer Straße 231, 57076 Siegen**

Öffnungszeiten:
dienstags und donnerstags 08:00 bis 12:00 Uhr
und 13:30 bis 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Zimmer: 352 oder 353

Telefon: 0271 7099 2111 oder 2113
Fax: 0271 7099 2166

Kleiner Waffenschein (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe

Personalien der Antragstellerin/des Antragstellers

Name (nur bei Abweichung vom Geburtsnamen)		Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)
Geburtsname (unbedingt angeben)		Telefonnummer
Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)		
Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat	Staatsangehörigkeit:
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl, Wohnort und Kreis		

Nebenwohnung(en)
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort und Kreis


Wohnungen in den letzten 5 Jahren:	
(Jahre)	(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

1. Wurde Ihnen bereits eine _____ Nr. _____ ausstellende Behörde Waffenbesitzkarte _____ / _____ ausgestellt? (Wenn ja, bitte entsprechende Angaben dazu machen)	
2. Sind oder waren Sie Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt ?	
	Ja Nein
Sind oder waren Sie Mitglied in einer Partei deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat (§ 5 Abs. 2 Ziffer 2 WaffG) ?	
	Ja Nein
Sind oder waren Sie Mitglied in einer Vereinigung, die Bestrebungen verfolgt, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen die Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet ist (§ 5 Abs. 2 Ziffer 3 WaffG) ?	
	Ja Nein
Hinweis: siehe beigefügtes Merkblatt. Für die Erteilung des kleinen Waffenscheines wird derzeit eine Gebühr i.H.v. € 90,- erhoben, zzgl. Porto.	
War innerhalb der letzten 10 Jahre ein staatsanwaltliches Verfahren anhängig?	
	Ja Nein

Ort, Datum	Unterschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers
------------	--



Merkblatt zum "Kleinen Waffenschein"

Zum Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalpistole mit dem eingepprägten PTB-Zulassungszeichen  bedarf es seit dem 01.04.2003 eines "Kleinen Waffenscheins".

Der **Erwerb** (ab dem 18. Lebensjahr) und **Besitz** (Verwahrung in der eigenen Wohnung) dieser Waffen ist weiterhin erlaubnisfrei.

Zum **Führen** einer solchen Waffe ist seit dem 01.04.2003 ein "Kleiner Waffenschein" erforderlich. Unter Führen versteht man, dass Mitnehmen der geladenen Waffe beispielweise in der Jacke, Handtasche, Handschuhfach im Auto etc.

Hinweise:

Der "Kleine Waffenschein" **berechtigt nicht** zum Führen der Waffe bei öffentlichen Veranstaltungen (Volksfeste, Sportereignisse, Messen, Ausstellungen, Märkte, Disco und ähnliche Veranstaltungen)!

Der "Kleine Waffenschein" **berechtigt nicht** zum Schießen. Es gibt hiervon gesetzlich geregelte Ausnahmefälle (z.B. Notwehr). Über die Einzelheiten erkundigen Sie sich bitte ggf. bei mir.

Wer eine der oben genannten Waffen führt, **ohne** im Besitz eines "**Kleinen Waffenscheins**" zu sein, begeht eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist.

Die Schusswaffe ist so **aufzubewahren**, dass sie gegen Abhandenkommen – also die Wegnahme durch Unbefugte – und den Zugriff durch Kinder und Jugendliche gesichert ist.

Beachten Sie, dass der Kleine Waffenschein immer nur in Verbindung mit dem Personalausweis zum Führen der PTB-Waffe berechtigt!